

Bedingungen über die Wartung von Hardware, Netzwerk und Hotline der bll computersysteme GmbH & Co. KG, Engelbergstr. 8, 89077 Ulm

I. Vertragsgegenstand

Folgende Wartungsleistungen sind in der pauschalen Vergütung enthalten:

bll computersysteme GmbH & Co. KG erbringt für die IT- Anlage des Kunden die folgenden Leistungen am Aufstellungsort gemäß Wartungsschein.

I.1 Vorbeugende Wartung

bll computersysteme GmbH & Co. KG erbringt gem. den für das jeweilige zu wartende Gerät/die jeweils zu wartende Anlage geltenden Richtlinien der Hersteller die vorbeugende Wartung durch regelmäßige, zum Teil von der Nutzungsintensität seitens des Kunden abhängige Wartungs-/Servicearbeiten.

I.2 Wieder-Instandsetzung

Im Falle eines auftretenden Fehlers bzw. einer durch Fehler der Hardware oder der Wartungsleistungen nach I.1 verursachten Störungen, die nicht nach 3 ausgeschlossen sind, erbringt bll computersysteme GmbH & Co. KG die Wieder-Instandsetzung durch Beseitigung der Fehler und Störungen.

I.3 Ferndiagnose

Unterstützt durch geeignete technische und Telekommunikations-Einrichtungen wird periodisch und fallweise bei Meldung von Fehlern und Störungen die bll computersysteme GmbH & Co. KG mit einem geeigneten Diagnosesystem den Zustand der Geräte/der Anlage des Kunden ermitteln und analysieren. Dies dient vor allem dazu, die Bearbeitungs- und Reaktionszeiten möglichst kurz zu halten und die geeigneten Ersatzteile zu den Wartungsarbeiten vor Ort mitzubringen.

I.4 Dokumentationen

Sofern beim Kunden einer Dokumentation über die zu wartende Anlage besteht, wird diese Dokumentation nach jedem Wartungseingriff fortgeschrieben, sofern dies notwendig ist. Die erstmalige Erstellung einer solchen Dokumentation oder die Aktualisierung einer älteren, beim Kunden vorhandenen Dokumentation ist nicht Gegenstand dieses Vertrages sondern bedarf eines zusätzlichen Dienstleistungsauftrages, der zusätzlich zu vergüten ist.

I.5. Hotline

bll computersysteme GmbH & Co. KG unterhält eine Hotline. Die Hotline steht dem Kunden an Werktagen, die nicht Feiertage sind, jederzeit von Montags bis Freitags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Eine Gewährleistung für Erreichbarkeit (z. B. durch Blockieren des Telefonanschlusses durch andere Anwender) wird von bll computersysteme GmbH & Co. KG nicht übernommen. Im Rahmen dieser Hotline steht bll computersysteme GmbH & Co. KG dem Kunden für telefonische Auskünfte zur Verfügung, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind. Seitens des Kunden ist eine autorisierte Person zu benennen, die berechtigt ist, diese Hotline in Anspruch zu nehmen.

2. Erbringung der Leistungen

2.1 Reaktionszeit mit Servicebereitschaft

Während der normalen betriebsgewöhnlichen Arbeitszeit, derzeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr von Montag bis Freitag ist bei der bll computersysteme GmbH & Co. KG eine Wartungsbereitschaft, genannt Servicebereitschaft, eingerichtet und telefonisch sowie per Fax erreichbar. Aufgrund der Meldungen des Kunden löst diese Wartungsbereitschaft nach grober Sichtung der Meldung die geeignete Reaktion seitens von bll computersysteme GmbH & Co. KG aus. Die Reaktionszeit beträgt durchschnittlich 4 Stunden während der in Satz 1 beschriebenen Zeiten. Die Reaktionszeit ist die Zeit zwischen dem Eingang der Meldung des Kunden und dem Beginn der Leistungen zur Fehler- bzw. Störungsbeseitigung.

2.2 Beseitigung, Beseitigungszeit

bll computersysteme GmbH & Co. KG wird nach 2.1 zu bearbeitende Fehler-/Störungsmeldungen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Wünscht der Kunde eine feste, bestimmte Beseitigungszeit über die Reaktionszeit nach 2.1 hinaus, so legen die Vertragspartner dies in einem Anhang zu diesem Vertrag fest und berücksichtigen dies auch bei der Vergütung.

2.3 Fehler/Störungen

Fehler bzw. Störungen sind solche, die der Hardware anhaften bzw. sich an dieser zeigen, ohne dass einer der Fälle der Einwirkung von außen, wie in 3 beschrieben, vorliegt.

2.4 Ersatzteile

bll computersysteme GmbH & Co. KG wird, soweit nötig, Ersatzteile zur Fehler-/Störungsbeseitigung mitbringen und gegebenenfalls fehlerhafte Teile austauschen. Diese Ersatzteile werden gesondert gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von bll computersysteme GmbH & Co. KG berechnet. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der bll computersysteme GmbH & Co. KG, die neu eingebauten in das Eigentum des Kunden über.

2.5 Erbringung der vorbeugenden Wartung

Soweit nicht die Leistungen der vorbeugenden Wartung -I.1 - anlässlich von Arbeiten nach I.2 ohnehin durchgeführt werden, wird bll computersysteme GmbH & Co. KG die regelmäßig bzw. nutzungsabhängig zu erbringenden Instandhaltungsleistungen durchführen.

3. Nicht mit der pauschalen Vergütung abgeholte weitere Wartungsleistungen

3.1 Weitere Geräte

Die Aufnahme weiterer, zusätzlicher Hardware in den Wartungsvertrag, die nicht neu und nicht von der bll computersysteme GmbH & Co. KG selbst geprüft ist, (etwa im Rahmen einer Lieferung), sogenannte „Aufnahmeinspektion“ und bedarf der Ergänzung des Vertrages.

3.2 Verfügbarkeit, Beseitigungszeit

3.2.1

Die Vertragspartner können im Wartungsschein eine bestimmte Verfügbarkeit, die durch die Leistungen der bll computersysteme GmbH & Co. KG zu bewirken ist, festlegen. Diese wird in Prozent angegeben und bezieht sich, soweit nichts Besonderes vereinbart ist, auf einen Einschichtbetrieb mit arbeitstäglich achtstündiger Echtnutzung.

3.2.2

Die Vertragspartner können auch eine genaue Beseitigungszeit vereinbaren und die dazu entsprechende Vergütung festlegen. Die Beseitigungszeit ermittelt sich jeweils über die betriebsgewöhnliche Arbeitszeit bei der bll computersysteme GmbH & Co. KG. Soll die Bearbeitungszeit auch außerhalb der betriebsgewöhnlichen Arbeitszeit gelten, so ist dies zusätzlich ausdrücklich zu vereinbaren und zusätzlich zu vergüten.

3.3 Back up, Ausweichanlage

bll computersysteme GmbH & Co. KG schuldet dem Kunden nicht die Bereitstellung einer Ausweichanlage. Gelingt jedoch der bll computersysteme GmbH & Co. KG eine Fehler- oder Störungsbeseitigung beim Kunden nicht, die sich besonders gravierend beim Kunden auswirkt, etwa indem das ganze System für den Kunden nicht nutzbar ist, ist die bll computersysteme GmbH & Co. KG berechtigt, dem Kunden eine Ausweichanlage zur Verfügung zu stellen, und dazu verpflichtet, wenn der Kunde dies ausdrücklich fordert und dies für den bll computersysteme GmbH & Co. KG zumutbar ist. Die Vertragspartner werden ggf. in einer Anlage zu diesem Vertrag festhalten, ob grundsätzlich bei der bll computersysteme GmbH & Co. KG eine geeignete Back-up-Anlage zur Verfügung steht. Falls die bll computersysteme GmbH & Co. KG verpflichtet sein soll, jeweils nach einer bestimmten Ausfallzeit eine Ausweichanlage zur Verfügung zu stellen, werden die Vertragspartner dies einvernehmlich in der Anlage festhalten und auch die entsprechende Erhöhung der pauschalen Vergütung dabei festlegen.

3.4 Gewalt, äußere Einwirkungen u.ä.

Nicht zu den Fehlern bzw. Störungen nach I.2 gehören höhere Gewalt und sonstige äußere Einwirkungen durch Umwelt und Gewalteinfluss, unsachgemäße Behandlung, ungewöhnliche Belastung, Anschluss zusätzlicher, ungeeigneten Geräts, nicht einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegte Änderungen durch den Kunden, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung und des Aufstellungsortes sowie sonstige erhöhte Abnutzungen, insbesondere Nutzung durch mehr als eine Schicht.

3.5 Weitere, zusätzliche Leistungen

Die Vertragspartner können einvernehmlich eine zusätzliche Service-Bereitschaft vereinbaren und in einer Anlage zum Vertrag festlegen. In diesen Fällen steht dann die Wartungsbereitschaft auch außerhalb der normalen Arbeitszeit innerhalb der so festgelegten Zeit zur Verfügung und die Reaktions- und Beseitigungszeit ermittelt sich auch bezogen auf diese außergewöhnliche Betriebszeit.

Für bestimmte und vor allem für noch kürzere Reaktionszeiten als in 3.2 genannt, sind gesonderte Vereinbarungen erforderlich, vor allem auch eine zusätzliche Vergütung.

3.6 Reisezeiten für gesonderte Leistungen

Grundsätzlich sind Reisezeiten zu dem definierten Aufstellungsort der zu wartenden Anlage im Preis enthalten. Soweit aber der Auftragnehmer für gesonderte Leistungen, vor allem nach 3.4, weitere Reisen zum Kunden durchführen muss, werden diese gem. den allgemeinen Richtlinien der bll computersysteme GmbH & Co. KG gesondert abgerechnet. Die dabei anfallenden Reisezeiten werden mit 50% des ansonsten für Arbeitszeiten bei der bll computersysteme GmbH & Co. KG geltenden Satzes in Rechnung gestellt.

3.7 Verschleiß- und Verbrauchsteile

bll computersysteme GmbH & Co. KG ersetzt auf zusätzlichen Wunsch des Auftraggebers Verschleiß- und Verbrauchsteile bzw. -stoffe aufgrund gesonderter Bestellung gem. der jeweils aktuellen Preisliste von bll computersysteme GmbH & Co. KG.

4. Nicht im Wartungsvertrag enthaltene Leistungen der bll computersysteme GmbH & Co. KG, die nur gegen gesonderte Vereinbarung und nach gesonderten Bedingungen ausgeführt werden.

4.1 Änderung der Konfiguration und/oder des Aufstellungsortes

4.2 Lieferung des Betriebssystems und dessen Updates

4.3 Operating beim Kunden

4.4 Schulung

4.5 Erstellen/Aktualisierung der Dokumentation der zu wartenden Anlage einschließlich der Prüfung der ausreichenden Lizenzierung im Einsatz befindlicher Software

5. Vergütung, Fälligkeit

5.1 Pauschale Vergütung

Die Vergütung erfolgt für die Leistungen zu 1. und 2. pauschal. Die Höhe der Vergütung ist im Wartungsschein in Abhängigkeit von den gewählten Leistungsmerkmalen ausgewiesen. Sie bezieht sich der Höhe nach auf den auf einen Kalendermonat entfallenden Betrag.

5.2 Beginn

Der Beginn der Vergütungspflicht fällt mit dem Beginn der Leistungspflicht hinsichtlich des Anfalls der Pauschale nach 5.1 zusammen. Für Rumpf-Anteile erfolgt die Vergütung zeitanteilig.

5.3 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen der bll computersysteme GmbH & Co. KG nach 3 werden vom Auftraggeber pro Kalendermonat zusammengefasst und dem Kunden berechnet. Diese Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt durch den Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.4 Offene Forderungen

Offene Forderungen der bll computersysteme GmbH & Co. KG sind mit einem Zinssatz von 8 % über dem jeweiligen Basiszins vom Kunden zu bezahlen. Die bll computersysteme GmbH & Co. KG ist berechtigt, einen höheren Zinsverlust als Verzugschaden nachzuweisen und dann geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, einen niedrigen Verzugschaden nachzuweisen. Der Verzug setzt 14 Tage nach vereinbarter Fälligkeit ein. Es bedarf keiner Mahnungen zur Herbeiführung des Verzugs.

5.5 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vergütung zurückzubehalten oder mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass der Anspruch des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. In jedem Fall kommt ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden nur in Betracht wegen Ansprüchen unmittelbar aus diesem Vertrag.

5.6 Änderung der Vergütung

bll computersysteme GmbH & Co. KG ist berechtigt, sowohl eine Vergütungspauschale (5.1) als auch seine für sonstige Leistungen geltenden Sätze mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu ändern, insbesondere zu erhöhen. Erstmals darf die bll computersysteme GmbH & Co. KG die Erhöhung zum Ende des Vertragsjahres aussprechen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10% bezogen auf den Vergleichszeitraum der bisher geltenden Pauschale und sonstigen Vergütungssätze, hat der Kunde das Recht, diesen Wartungsvertrag mit einer außerordentlichen Kündigungsfrist von einem Kalendermonat, gerechnet ab Mitteilung des Erhöhungsverlangens, zu kündigen mit Wirkung zum Ende der Geltung der bisherigen Vergütungssätze (Ende des Vertragsjahres).

5.7 Änderungen des Aufstellungsortes

Die Berechnung der Vergütung bzw. deren Festlegung geht von dem in Ziffer 1 dieses Vertrages angegebenen Aufstellungsortes und der dortigen Konfiguration aus. Bei Veränderung des Aufstellungsortes und der Art der Aufstellung ohne ausdrückliche Vereinbarung mit der bll computersysteme GmbH & Co. KG, wozu auch eine eventuelle Beauftragung der bll computersysteme GmbH & Co. KG mit der De- und Neuinstallation durch die bll computersysteme GmbH & Co. KG gehört, wird die bll computersysteme GmbH & Co. KG von der Leistung frei, jedoch nicht der Auftraggeber von seiner Vergütungspflicht. Wünscht der Auftraggeber dennoch die weitere Ausführung der Leistungen von bll computersysteme GmbH & Co. KG, ist dieser, soweit ihm diese zumutbar sind, verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, kann dies jedoch von der Zahlung eines angemessen höheren Entgelts abhängig machen.

6. Dauer, Kündigung

6.1 Beginn

Die Wartungspflicht der bll computersysteme GmbH & Co. KG beginnt, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit dem Monatsersten des auf die Unterzeichnung des Vertrages folgenden Kalendermonats.

6.1.1 Vertragsjahr

Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

6.1.2

Das Jahr des Beginns des Vertrages gilt als Rumpfsjahr und nicht als Vertragsjahr.

6.3 Kündigung

Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des ersten vollen Vertragsjahres.

6.4 Außerordentliche Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

6.5 Verlängerung

Wurde der Vertrag nicht bzw. nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich jeweils wieder um ein weiteres Kalenderjahr, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung hierzu bedarf.

6.6 Sonderkündigung wegen Preiserhöhung des Kunden

Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht im Falle der Preiserhöhung i. S. v. Ziff. 5.6 zu.

6.7 Sonderkündigungsrecht der bll computersysteme GmbH & Co. KG

bll computersysteme GmbH & Co. KG hat ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von einem Monat zum Quartalsende für den Fall, dass sie nicht mehr trotz ordnungsgemäßer Eindeckung die nötigen Ersatzteile bekommt.

6.8 Änderungen durch den Kunden

Änderungen seitens des Kunden bei der dem Wartungsvertrag unterliegenden Anlage/bei den Geräten, auch die Aufgabe der Nutzung der Geräte insgesamt oder die Auswechslung der Hardware als Ganzes oder in Teilen entbindet den Kunden nicht von der Zahlpflicht.

7. Mitwirkungen des Kunden/ Auftraggebers

7.1 Unterstützung

Der Kunde wird bll computersysteme GmbH & Co. KG bei Analyse, Bearbeitung und Behebung von Fehlern und Störungen im Rahmen der Arbeiten unterstützen und dabei Raum, Maschinen und Maschinenzeit, Personal und Unterlagen in erforderlichem Umfang zur Verfügung stellen.

7.2 Nutzungskennzahlen

Der Kunde wird der bll computersysteme GmbH & Co. KG auf Anforderung periodisch die Nutzungskennzahlen („Zählerstände“) der von bll computersysteme GmbH & Co. KG bezeichneten Geräte in geeigneter Weise übermitteln, damit die bll computersysteme GmbH & Co. KG rechtzeitig eventuell erforderliche vorbeugende Wartungsmaßnahmen im Hinblick auf die Nutzungsintensität vorbereiten und ergreifen kann. Diese Mitteilungen sind entbehrlich, soweit die bll computersysteme GmbH & Co. KG die Zahlen über die Ferndiagnose-Einrichtung oder auf sonstigem Wege zuverlässig erfährt.

7.3 Ferndiagnose-Einrichtung und deren Unterhalt

Der Kunde ist verpflichtet, für die Arbeiten der bll computersysteme GmbH & Co. KG im Rahmen von deren Leistungen die für die Ferndiagnose erforderlichen Einrichtungen betriebsbereit zu erhalten und zu unterhalten.

7.4 Fehler-/Störungsmeldungen

Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Fehler oder Störungen gem. 1 und 2 vorab telefonisch und im Bedarfsfalle auch folgend per Fax an bll computersysteme GmbH & Co. KG zu melden und zwecks besserer Nachvollziehbarkeit die näheren Umstände auch in einem Logbuch - das auch elektronisch geführt werden kann - einzutragen. In diesem werden dann auch die Leistungen der bll computersysteme GmbH & Co. KG eingetragen.

7.5 Räume, Zugang, Rechenzeit u.a.

Der Kunde stellt für die Mitarbeiter der bll computersysteme GmbH & Co. KG geeignete Räume und Aufbewahrungsmöglichkeiten für deren Geräte und Werkzeug zur Verfügung und vermittelt diesen Mitarbeitern den Zugang zu den Baulichkeiten und speziell zu den zu wartenden Geräten. Im Bedarfsfalle stellt der Kunde auch die nötige Maschinenzeit zur Verfügung. bll computersysteme GmbH & Co. KG erhält auch auf Anfrage jeweils die nötigen Informationen bzw. die geeigneten Mitarbeiter, die sie befragen kann, benannt und den Kontakt hierzu hergestellt. bll computersysteme GmbH & Co. KG erhält Einsicht in das Logbuch und kann sich hier ebenfalls eintragen.

7.6 Datensicherung

Es ist Sache des Kunden, in Abhängigkeit von der Bedeutung der Funktionsfähigkeit seines EDV-Systems für eine geeignete Datensicherung zu sorgen. Diese betrifft sowohl die Programme als auch die Daten des Kunden. Werden dem Kunden anstehende Störungs- und Fehlerbeseitigungsarbeiten der bll computersysteme GmbH & Co. KG bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, andernfalls noch nach Möglichkeit dafür sorgen. Auch die Überprüfung der Datensicherung ist Sache des Kunden (ob diese also funktionsfähig ist und brauchbare Ergebnisse erzielt).

7.7 Unfallverhütung

Es ist Sache des Kunden, dafür zu sorgen, dass in den von den Mitarbeitern der bll computersysteme GmbH & Co. KG zu betretenden Räumen und auf dem entsprechenden Gelände die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

7.8 Geeignetes Personal, Ansprechstelle

Der Kunde wird zur Ausübung seiner Recht und Pflichten aus diesem Vertrag geeignetes, geschultes und kompetentes Personal einsetzen. Er wird der bll computersysteme GmbH & Co. KG gegenüber eine Ansprechstelle einsetzen, die zum einen die Fehler- und Störungsmeldungen an die bll computersysteme GmbH & Co. KG absendet und zum anderen zur

Entgegennahme von Rückfrage und Informationen seitens bll computersysteme GmbH & Co. KG berechtigt und verpflichtet ist. Die Kommunikationsdaten dieser Mitarbeiter des Kunden, die die Ansprechstelle bilden, sind im Wartungsschein festgehalten. Sie gelten, solange nicht eine Änderung in geeigneter Form der bll computersysteme GmbH & Co. KG mitgeteilt wird, ab Meldung mindestens noch drei Tage, wenn nicht eine längere Frist für das Inkrafttreten vom Kunden verfügt wird.

8. Bestätigung der Leistungen

Der Kunde wird die Leistungen der bll computersysteme GmbH & Co. KG, sofern die bll computersysteme GmbH & Co. KG mit seinen Mitarbeitern vor Ort beim Kunden tätig wird, hinsichtlich der Ausführung auf dem hierfür von bll computersysteme GmbH & Co. KG vorbereiteten Arbeitsschein bestätigen. Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die im Rahmen der Ansprechstelle, 7.8, benannten Mitarbeiter und deren jeweilige Stellvertreter neben Geschäftsführung und Prokuristen als berechtigt, die Arbeitsscheine gegenzuzeichnen.

9. Gewährleistung

9.1

bll computersysteme GmbH & Co. KG hat dafür einzustehen, daß seine Leistungen frei von Mängeln sind, die die Gebrauchstauglichkeit der im Wartungsschein aufgelisteten Hardware mehr als unerheblich beeinträchtigen oder aufheben.

9.2

Im Falle einer mangelhaften Leistung von bll computersysteme GmbH & Co. KG ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, solche Mängel unverzüglich zu rügen. bll computersysteme GmbH & Co. KG ist berechtigt, zunächst zwei Nachbesserungen pro Mangel innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Schlägt diese Nachbesserung fehl und schlägt sie auch innerhalb einer angemessen gesetzten Nachfrist mit entsprechender Androhung fehl, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden aus Gewährleistung nicht zu. Etwaige Ansprüche aus Haftung, s. a. 10, bleiben davon unberührt.

10. Haftung

10.1

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, dass bll computersysteme GmbH & Co. KG eine Pflicht verletzt hat, folgendes:

Die bll computersysteme GmbH & Co. KG haftet für ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

Darüber hinaus haftet die bll computersysteme GmbH & Co. KG nur in folgendem Umfang:

10.2.

Der Kunde hat der bll computersysteme GmbH & Co. KG zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurück treten und/oder Schadensersatz verlangen.

10.3.

Verletzt bll computersysteme GmbH & Co. KG eine vertragswesentliche Pflicht, also eine solche, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht erfüllt werden könnte, haftet bll computersysteme GmbH & Co. KG auch in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der leichten Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ist der Schaden aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.4.

Insgesamt ist die Schadenshöhe begrenzt auf 500,- € pro Schadensfall, insgesamt für dieses Vertragsverhältnis begrenzt auf 1000,- €.

10.5.

Liegt der Pflichtverstoß von bll computersysteme GmbH & Co. KG nicht in der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, haftet bll computersysteme GmbH & Co. KG nur für die Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.

10.6.

Die Haftung der bll computersysteme GmbH & Co. KG wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.7.

Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

Die bll computersysteme GmbH & Co. KG haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder der vorgenannten Arbeiten eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Hat der Kunde dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter von bll computersysteme GmbH & Co. KG dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen.

Sollen Mitarbeiter von der bll computersysteme GmbH & Co. KG die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Kunde. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der bll computersysteme GmbH & Co. KG.

11. Geheimhaltung

bll computersysteme GmbH & Co. KG hat seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung etwa im Rahmen der Ausübung der Tätigkeiten erlangter Kundeninformationen und auch zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Der Kunde wird bll computersysteme GmbH & Co. KG rechtzeitig darauf hinweisen, falls besonders geheim zu haltende Daten/Informationen zu beachten und einer besonderen Verschwiegenheit zu unterziehen sind, so vor allem im Bereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Die Einhaltung etwaiger Berufsgeheimnisse, denen der Kunde eventuell unterliegt, ist Sache des Kunden.

12. Leistungsort

12.1

Leistungsort für die Erbringung der Leistungen der bll computersysteme GmbH & Co. KG ist Aufstellungsort gem. Ziff. I i. V. m. dem Wartungsschein.

12.2

Änderungen des Aufstellungsortes entbinden bll computersysteme GmbH & Co. KG von ihrer Leistungspflicht, den Kunden nicht von seiner Zahlspflicht (s.a. oben 5.7). Etwaige Leistungerschwernisse, Leistungshinderungen, zusätzlich Risiken o.ä. aus Veränderungen der Geräte unter EDV-Anlage, die bll computersysteme GmbH & Co. KG nicht bekannt sind oder ihr bekannt sind, und dennoch der Kunde die Leistung fordert, gehen allein zu Lasten des Kunden.

13. Sonstiges

13.1

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

13.2

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es soll dann anstelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das gilt auch für das Füllen von Lücken.

13.3

Erfüllungsort ist der Sitz des Kunden.

13.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag über seine Wirksamkeit ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Geschäftssitz im Ausland hat, nach Wahl der bll computersysteme GmbH & Co. KG der Sitz der bll computersysteme GmbH & Co. KG oder der Sitz des Kunden.

13.5

Es gilt deutsches Recht, insbesondere HGB und BGB, während das Wiener UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen wird.

13.6

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bll computersysteme GmbH & Co. KG. Die Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.